

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau aufgrund deutlich er-
höhter 7-Tage-Inzidenz gem. § 25 der 12.BayIfSMV**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nächtliche Ausgangssperre beginnt im Landkreis Dingolfing-Landau um 21:00 Uhr und endet um 5:00 Uhr.
2. Sämtliche Sportanlagen, inklusive Bolzplätze werden geschlossen (§ 10 Abs.2 und § 18 der 12.BayIfSMV bleiben unberührt).
3. Abweichend von § 11 Abs.2 der 12.BayIfSMV wird festgelegt, dass öffentliche Spielplätze geschlossen werden.
4. Für die Besucher von Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 der 12.BayIfSMV (Krankenhäuser, sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) gilt folgendes:
 - 4.1. Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie
 - a) über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch- Instituts erfüllen muss, oder
 - b) in der Einrichtung unter Aufsicht einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
 - c) Bei Notfällen, bei denen die vorherige Testung nicht möglich oder zumutbar ist, kann auf die Vorlage eines negativen Testergebnisses verzichtet werden.
 - 4.2. Für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht
5. Die Teilnehmerzahl bei Bestattungen auf dem Friedhof wird auf 25 Personen begrenzt.
6. Angebote zur Notbetreuung an Schulen und Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, werden insoweit eingeschränkt, als lediglich Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder verhindert sind, diese in Anspruch nehmen können.
7. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem.§ 73 Abs.1a Nr.6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

8. Die Nr.1 bis 5 der Allgemeinverfügung treten mit Wirkung vom 20.04.2021 in Kraft, die Nr. 6 der Allgemeinverfügung mit Wirkung vom 26.04.2021. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis 09.05.2021.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12.Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner (RKI: Stand 19.04.2021) beträgt für den Landkreis Dingolfing-Landau 349,6. Daher besteht im Landkreis Dingolfing-Landau gegenüber dem Landesdurchschnitt ein deutlich erhöhter Wert der 7-Tage-Inzidenz. Die aktuelle Inzidenz beträgt im Landesdurchschnitt 187,3. Die Inzidenz des Landkreises Dingolfing-Landau beträgt somit fast das Doppelte des Landesdurchschnitts. Berücksichtigt wird dabei auch, dass die nachgewiesenen Fälle mit Virusmutation stetig ansteigen. Aktuell wurden bisher schon 919 Fälle der hochansteckenden Corona-Mutation B.1.1.7 und ein Fall der südafrikanischen Corona-Mutation (B.1.351) im Landkreis bestätigt.

Die derzeit hohen Ansteckungszahlen erfordern weitere rechtliche Schritte, um durch geeignete Maßnahmen die weitere Ausbreitung des Virus soweit wie möglich einzudämmen und die Anordnung von tiefer greifenden Maßnahmen zu verhindern.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Die Anordnung der Maßnahmen ist daher für den ganzen Landkreis erforderlich.

II.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 und § 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes § 54 IfSG, § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), sowie Art. 3 Abs. 1, Nr. 3 Buchstabe a Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG).

Rechtsgrundlage für die unter Nummer 1-6 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs.1 Satz 2 IfSG. Nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde

die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Aufgrund der momentan deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz/100000 Einwohner) der Infektion mit dem SARS-CoV-2 –Virus im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau und dem Bekanntwerden der Überschreitung des von der Staatsregierung festgelegten Schwellenwertes bei der 7-Tage-Inzidenz, muss das Landratsamt ein konkretes Maßnahmenkonzept zur Eindämmung des Infektionsgeschehens festlegen und Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergreifen.

Weitreichende effektive Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Landkreis soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des Erregers stellt über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus- das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Nach § 28 der 12.BayIfSMV bleiben neben den sonstigen Regelungen der 12.BayIfSMV weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des IfSG zuständigen Behörden unberührt. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Wert der 7-Tage-Inzidenz, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12.BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 der 12.BayIfSMV). Da der aktuelle Inzidenzwert des Landkreises Dingolfing-Landau deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt, ist es erforderlich, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet werden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit nach RKI noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine weiterhin dynamische und ernst zu nehmende Situation. Dies ist vor allem im Landkreis Dingolfing-Landau der Fall, wo vergleichsweise viele Erkrankungsfälle, vor allem auch an der hochansteckenden Corona-Mutation B.1.1.7, bestätigt werden.

Da die Impfungen bisher noch in keinem ausreichenden Maß durchgeführt werden konnten, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastungen für das Gesundheitswesen reduziert werden, und eine zeitnahe Nachverfolgung der Infektketten gewährleistet ist.

Bei den vorliegend getroffenen Regelungen wurde auch die mit Wirkung vom 19.11.2020 in Kraft getretene Novellierung des IfSG berücksichtigt, insbesondere der neugefasste § 28 a IfSG. Diese Norm konkretisiert die Generalklausel des § 28 IfSG und regelt die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. § 28 a Abs.1 IfSG nennt einen nicht abschließenden Katalog von insgesamt 17 verschiedenen Maßnahmen ,die für die Dauer der Feststellung einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite abhängig von den in den einzelnen Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten jeweils festgestellten Schwellenwert an Neuinfektionen im Sinne des § 28 Abs.1 Satz 1 und 2 IfSG notwendig sein können. § 28a Abs.1 IfSG erlaubt mit diesem Maßnahmenkatalog insbesondere die verfügbaren Maßnahmen. Generell sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten (§ 28 a Abs.3 Satz 1 IfSG).

Die Schutzmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und den notwendigen Schutzzumfang bieten, um das derzeit hohe Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen.

Die angeordneten Maßnahmen wurden in Absprache mit dem Gesundheitsamt als Fachstelle getroffen. Auch wurden sie im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Pflege und Gesundheit (StMGP) erlassen. Die in dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen sind geeignet, das diffuse Infektionsgeschehen im Landkreis Dingolfing-Landau, v.a. auch im Hinblick auf die hohe Anzahl von bestätigten Fällen mit Virusvarianten zu begrenzen und eine Unterbrechung der Infektionsketten, sowie die Verhinderung einer Bildung von neuen Infektionsketten zu erreichen.

Die angeordneten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Dingolfing-Landau erforderlich, geeignet und angemessen.

Im Landkreis ist aktuell ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen, welches sich nicht auf bestimmte Gruppen, Betriebe, Einrichtungen oder Örtlichkeiten beschränken lässt. Es gibt momentan keinen Hot-Spot, auf welchen die hohen Infektionszahlen zurückzuführen sind.

Die Anordnung dient dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere um die weitere Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern, bzw. zu verlangsamen.

Oberstes Ziel ist dabei die Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems. Die vordringliche Aufgabe, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und zu durchbrechen, wird bei einem weiteren Anstieg an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen nahezu unmöglich.

Aufgrund der hohen Infektionszahlen ist davon auszugehen, dass die bisherigen in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angeordneten Maßnahmen nicht ausgereicht haben, das Infektionsgeschehen im Landkreis Dingolfing-Landau einzudämmen.

Die in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind daher auch erforderlich.

§ 26 der 12. BayIfSMV sieht in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von über 100 vor, dass der Aufenthalt außerhalb der Wohnung von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt ist. Diese Regelung als kontaktbeschränkende Maßnahme hat allerdings bisher noch nicht dazu geführt, das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen. Aus diesem Grund wurde die Ausgangssperre von 21:00 Uhr- 5:00 Uhr erweitert.

Im Vergleich zu anderen strengen Kontaktbeschränkungen, wie z.B. eine Reduzierung der Anzahl der erlaubten Personen bei privaten Zusammenkünften ist die Verlängerung der Ausgangssperre als milderer Mittel zu sehen und daher auch verhältnismäßig.

Bei Sportplätzen, Bolzplätzen und öffentlichen Spielplätzen kommt es gerade bei zunehmenden Temperaturen zu größeren Ansammlungen von Personen. Gerade hier kommt es zu unkontrollierten Treffen von Kindern und Jugendlichen. Bei der Auswertung der Infektionszahlen im Landkreis Dingolfing-Landau ist auch festzustellen, dass speziell bei Kindern und Jugendlichen eine Zunahme der Infektionen zu verzeichnen ist.

Mit der Schließung der Anlagen soll das pandemische Geschehen eingedämmt werden, Kontakte unterbrochen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung geschützt werden.

Aktuell wird auch vermehrt festgestellt, dass es immer wieder zu Infektionsherden in Kindertageseinrichtungen und Schulen kommt. Mit der Begrenzung der Notbetreuung an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen auf Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind, soll erreicht werden, dass die Anzahl der Kinder in den Notbetreuungen reduziert wird und die Notbetreuung auch nur wirklich in Anspruch genommen wird, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Für diese Kinder ist ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung ist weiter, dass kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen. In Fällen, in denen nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, muss auch der nicht in diesem Bereich tätige Elternteil eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vorlegen, dass dieser für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn beide Elternteile im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, aber die Möglichkeit zur mobilen Arbeit (Homeoffice) besteht. Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn der alleinerziehende Elternteil nachweist, dass er aus zwingenden betrieblichen Gründen seiner Erwerbstätigkeit nachgehen muss (unabhängig von der Zugehörigkeit zur kritischen Infrastruktur).

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

Eltern, deren Kinder einen nachgewiesenen Förderbedarf haben, bzw. Hilfe zur Erziehung erhalten, können die Kinder nach Bedarf auch ohne Nachweis einer Tätigkeit in vorgenanntem Berufsbereich betreuen lassen.

Auch hat sich gezeigt, dass die bisherigen Regelungen vor allem in Bezug auf die Besuchsregelungen in Krankenhäuser nicht ausreichen, um die besonders vulnerablen Patienten von einer Eintragung einer Infektion in die Einrichtungen zu schützen. Ausschlaggebend ist dafür auch, dass im Landkreis die britische Mutante des Virus, die wesentlich ansteckender ist, mit weit über 75 % der aktuellen Fälle verbreitet ist. Die Anordnung der Testpflicht, sowie der Pflicht zum Tragen von FFP-2 Masken für Besucher sind daher geeignete Mittel, um Eintragungen des Virus in Krankenhäuser zu verhindern.

Um Menschenansammlungen größerem Ausmaßes zu verhindern, wird die maximale Teilnehmerzahl für Zusammenkünfte auf dem Friedhof im Rahmen von Beerdigungen auf 25 Personen beschränkt.

Bei einem weiteren Anstieg der 7-Tage –Inzidenz müssten weitere, verschärfte Maßnahmen angeordnet werden, so dass die jetzigen Einschränkungen im Verhältnis zum Infektionsgeschehen als angemessen bewertet werden können. Die Angemessenheit ist auch dadurch gewährleistet, dass die zeitliche Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung zunächst nur auf einen hinsichtlich der Entwicklung des Infektionsgeschehen realistischen Zeitraum beschränkt wurde.

Da sich derzeit die 7-Tages-Inzidenz aktuell erhöht und derzeit beinahe doppelt so hoch ist wie der Landesdurchschnitt, ist es erforderlich und angemessen, Maßnahmen anzuordnen, die über die Beschränkungen der landesweiten Verordnung hinausgehen. Andererseits bestünde die Gefahr, dass die Bevölkerung mit Gesundheitsgefahren in einem sehr gefährlichen Umfang zu kämpfen hat. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend dem Infektionsgeschehen angepasst, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

3. Kosten

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG), da es sich hier um Amtshandlungen handelt, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden.

Die Bußgeldbewährung der Maßnahmen folgt aus § 73 Abs.1a Nr.6 IfSG und ist erforderlich, um den Anordnungen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge bei möglichen Verstößen angewandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei

dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Maßnahme ist auch dann zu vollziehen, wenn Klage eingelegt wird. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Fischer, RDin

Dingolfing, 19.04.2021

